

Satzung

zur Änderung der Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Dürkheim vom 17.12.1997

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.1997 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 37 Abs. 1 bis 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Abschnitt III der Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Dürkheim vom 10.12.1986 erhält folgende neue Fassung:

Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1.	Löschfahrzeuge	
1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 8	150,-- DM
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16	200,-- DM
1.3	Tänklöschfahrzeug TLF 24/50	300,-- DM
1.4	Tänklöschfahrzeug TLF 16/25	200,-- DM
2.	Sonderfahrzeuge	
2.1	Drehleiter DLK 23/12	300,-- DM
2.2	Hubarbeitsbühne	200,-- DM
2.3	Oelwehrfahrzeug (GW-Oel)	150,-- DM
2.4	Rüstwagen (RW 2)	250,-- DM
2.5	Schlauchwagen	120,-- DM
2.6	Einsatzleitfahrzeug (ELW 2)	100,-- DM
2.7	Unfallhilfsfahrzeug (UHW)	75,-- DM
3.	Sonstige Fahrzeuge	
3.1	Lastkraftwagen und MTW mit Laderaum (Mehrzweckfahrzeug)	120,-- DM
3.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	100,-- DM
3.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	120,-- DM
3.4	Anhänger	80,-- DM
3.5	Schlauchboot ohne Außenmotor	15,-- DM

4. Feuerwehrtechnisches Gerät

4.1	Beleuchtungssatz mit 2 bzw. 3 Scheinwerfern	30,-- DM
4.2	je Scheinwerfer (einzeln)	15,-- DM
4.3	Be- und Entlüftungsgerät	100,-- DM
4.4	Feuerlöscher je Tag	30,-- DM
4.5	Motorsäge	50,-- DM
4.6	Notstromaggregat bis einschl. 10 KVA	50,-- DM
	über 10 KVA	80,-- DM
4.7	Öl-Auffangbehälter bis 10 kbm	80,-- DM
	über 10 kbm	120,-- DM
4.8	Preßluftatmer	120,-- DM
4.9	Schlammpumpe	70,-- DM
4.10	Druckschlauch je Tag	20,-- DM
4.11	Strahlrohr B/C je Tag	20,-- DM
	je weiterer Tag	20,-- DM
4.12	Tauchpumpe	100,-- DM
4.13	Tragkraftspritze bis 400 l	50,-- DM
	über 400 l	80,-- DM


5. Arbeiten an fremden Geräten

5.1	Füllen von Preßluftflaschen für Feuerwehren und andere Hilfs- organisationen	10,-- DM
	für sonstige (private) je l	10,-- DM
5.2	Einbinden von Schlauchkupplungen Druckschläuche B, C und D	30,-- DM
5.3	Schläuche (waschen, trocknen, prüfen) je Schlauch	30,-- DM
5.4	Vulkanisieren von Schläuchen je Flickstelle	30,-- DM

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 17.12.1997
Stadtverwaltung


(Horst Sülzle)
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden sind.

Bad Dürkheim, den 17. Dezember 1997
Stadtverwaltung



(Horst Sülzle)
Bürgermeister

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Bad Dürkheim am 18.12.1997.

Sie ist somit am **19.12.1997** in Kraft getreten.